



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (301)

Trübe Kenntnis

Die Endrunde der Fußball-Europameisterschaft ist allgegenwärtig und beschäftigt nicht nur Stammtische, sondern ebenso (fast) eine ganze Nation. Egal, wie die Auf- oder Einstellung von Jogis Mannen ausfällt, jeder weiß es besser, indem Protagonisten und taktische Spiel-systeme einer schonungslosen Manöverkritik unterzogen werden. Wenn es hart auf hart kommt, hat Deutschland bekanntlich 80 Millionen Bundestrainer. Auch wenn den Kritikern durch das siegreiche Vorrundenspiel gegen die Niederlande Wind aus den Segeln genommen wurde, wird der DFB-Tross den einen oder anderen Berichterstatter zwar nicht in eine der berühmt-berüchtigten ukrainischen Haftanstalten, doch sicherlich fernab des Spielfeldrands wünschen.

Was macht man also mit den „Heckenschützen“, die einem entweder aufgrund persönlicher Feindseligkeiten oder Idiosynkrasien das Leben schwer machen? Man erteilt diesen einfach ein Stadionverbot! Eine unkonventionelle Maßnahme, die einst ein Fußballverein im Amateurbereich gegenüber einem unliebsamen Sportredakteur einer lokalen Tageszeitung praktiziert hatte. Vorliegend kursierten Gerüchte über einen Bestechungsversuch des hiesigen Stammtorhüters. Diese nahm der besagte Reporter zum Anlass, sich mit dem Clubvorsitzenden in Verbindung zu setzen. Zwar wies der Interviewte alle Vorwürfe zurück, doch thematisierte der Journalist den mit dem Verein in Verbindung gebrachten Verdacht in einem Zeitungsbericht. Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Zwei Tage später wurde dem Redakteur ein Stadionverbot erteilt und diesem der Besuch sämtlicher Veranstaltungen des Fußballclubs untersagt. Das Verbot wurde jedoch von dem Landgericht Münster kassiert. Nach Meinung der Richter verletzte dieses ein absolutes Recht des Reporters, nämlich die in Art. 5 Grundgesetz normierte Pressefreiheit. Zwar beziehe sich der absolute Bindungsanspruch der Grundrechte grundsätzlich nur auf die Ausübung staatlicher Gewalt. Eine unmittelbare Freiheitsbeschränkung Privater werde damit in der Regel nicht bezweckt. Anerkannt sei jedoch, dass die Grundrechte eine mittelbare Drittewirkung (gegenüber Privatpersonen) hätten. Die verfassungsrechtliche Sicherung der Institution Presse wäre wirkungslos, wenn diese z.B. durch privatwirtschaftliche Einwirkung manipuliert werden könnte. Daraus folge, dass ein Platzverbot, wie es hier vorliege, eine unzulässige Einwirkung – so das Urteil weiter – auf die Arbeit eines Sportredakteurs darstelle.

Offenbar werden auch in Kulturstätten „differenzierte“ Reportagen nicht gern gesehen. Bereits das Reichsgericht musste darüber befinden, ob für ein städtisches Theater die rechtliche Verpflichtung besteht, jeden zum (entgeltlichen) Besuch der Vorstellungen zuzulassen. Da die Theaterkritiken eines Reporters der örtlichen Stadtverwaltung missfielen, beschloss diese, sich auf die Vertragsfreiheit zu berufen und dem „Lästermaul“ den Zutritt zum Festspielhaus zu untersagen. Trotzdem besuchte der Besagte eine Aufführung von „Faust I“ mit einer Eintrittskarte, die er sich hatte besorgen lassen. Vor Schluss der Vorstellung wurde dieser unter Zuhilfenahme eines Polizeioffiziers aus dem Theater gewiesen. Dieses Schauspiel wiederholte sich bei der Aufführung von „Faust II“ drei Tage später. Der vor die Tür Verbannte verklagte die Stadtgemeinde auf Erstattung der beiden bezahlten Eintrittskarten. Zudem begehrte er die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtete sei, ihm auf gültige Eintrittskarten hin Einlass in die Vorstellungen zu gewähren. Jedoch ohne Erfolg! Denn die Richter waren davon überzeugt, dass lediglich eine rechtliche oder tatsächliche Monopolstellung des betreffenden Theaters keinen Vertragsabschlusszwang zur Folge habe. Eine Partei könne sich nur bei einem sittenwidrigen Handeln nicht auf ihre Vertragsfreiheit berufen. Eine gegen die guten Sitten verstößende Schädigung könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine Stadtverwaltung den Abschluss von Theaterbesuchsverträgen aus willkürlichen oder offensichtlich nichtssagenden Gründen verweigern wollte. Derartige seien – so das Gericht – aber nicht einschlägig. Die Beklagte habe das Verbot nicht aus Willkür ausgesprochen, sondern weil sie sich durch die kritische Stellungnahme benachteiligt fühlte. Sie habe auf den Kläger keinen Druck ausüben wollen, sondern lediglich eine Schädigung ihres Theaters durch seine Kritik vermeiden wollen, die sie für unsachlich, unrichtig und schädigend gehalten habe. So habe sie zum Schutze ihrer eigenen berechtigten Belange gehandelt und auch gewichtige Gründe für ihr Vorgehen gehabt.

Ob man dieser Entscheidung (noch) zustimmen kann, sei dahingestellt, dennoch soll an dieser Stelle keine Urteilsschelte geübt werden, denn bereits der deutsche Dichter Erich Limpach wusste: Kritik wird meist von dem geübt, den möglichst wenig Kenntnis trübt.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de